

p.A.15.21.3.- DZ/ro

5. Mai 1972.

A k t e n n o t i z

Ba -5. Mai 72 16

Norwegisches EWG-Referendum-
Teilnahme der Norweger in
der Schweiz.

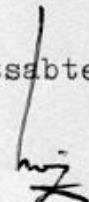
Auf eigenen Wunsch spricht der norwegische Botschafter bei mir vor, um im einzelnen die Gründe zu erfahren, die die Schweiz dazu bewegen, die Teilnahme von Ausländern in der Schweiz an Abstimmungen im Ausland zu untersagen. Es zeigte sich, dass Herr Botschafter Fleischer über unsere grundsätzliche Haltung recht gut orientiert ist. Er zeigt denn auch volles Verständnis für unsere Begründung.

Ich erkläre ihm, dass wir eine Volksabstimmung als einen Souveränitätsakt betrachten, der auf fremdem Staatsgebiet nur mit Zustimmung des Staates, in dem die Ausländer zu stimmen wünschen, zulässig sei. Ich verhehle nicht, dass es nicht absolut ausgeschlossen wäre, solche Bewilligungen zu erteilen, doch könne die Schweiz nicht für einzelne Staaten, wo dies an sich unproblematisch wäre, Ausnahmen gewähren. Die Hauptschwierigkeit liege heute bei dem sehr hohen Ausländerbestand, vor allem der Italiener, in der Schweiz. Auch diese Tatsache ist dem norwegischen Botschafter durchaus bekannt und er dankt mir für meine Erläuterungen. Herr Botschafter Fleischer fügt noch bei, dass die konkrete Frage der Teilnahme der Norweger in der Schweiz an der EWG-Abstimmung praktisch überhaupt keine Probleme stelle, da die meisten Norweger hier Studenten seien, die ohnehin während der Abstimmung in den Ferien in Norwegen weilen.

Ich füge abschliessend bei, dass von Seiten der Auslandsschweizer immer wieder verlangt werde, dass sie in ihren ausländischen Wohnsitzstaaten an schweizerischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können, was der Bundesrat aber mit Rücksicht auf seine eigene Politik in dieser Frage immer konsequent abgelehnt habe. In Betracht käme deshalb nur eine heute noch nicht mögliche Einführung des Aufenthalter-Stimmrechts für Auslandschweizer, die sich vorüber-

gehend anlässlich von Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz
befinden.

Rechtsabteilung


(Diez)